

Satzung des Arbeitskreises niedersächsischer Kulturverbände e.V.

Der Arbeitskreis niedersächsischer Kulturverbände e.V. (akku e.V.) versteht sich als Sprachrohr der vielfältigen Kulturszene Niedersachsens (Musik- und Kunstschulen, soziokulturelle Zentren, Museen, Freie Theater, Theaterpädagogische Zentren, Literaturhäuser, Bibliotheken, Heimat- und Bürgervereine, Spielmannszüge, Chöre, Musikinitiativen, Tanzgruppen, Zirkusgruppen, Film- und Kinoinitiativen, freie Kulturschaffende und weitere mehr). Der akku e.V. versteht sich als Ansprechpartner für Politik und Verwaltung auf Landesebene. Ziel des akku e.V. ist, Fach- und Trägerverbände aus möglichst vielen Kultursparten zu repräsentieren. Insbesondere gemeinnützige Einrichtungen in freier Trägerschaft mit einem hohen Maß an bürgerschaftlichem Engagement und freiberuflich tätige Kulturschaffende haben in den niedersächsischen Kulturverbänden eine wirksame Interessenvertretung.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Arbeitskreis niedersächsischer Kulturverbände e.V." (Kurzform: akku e.V.).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover und ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
6. Der akku e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Selbstverständnis und Zweck des Vereins

1. Im akku e.V. sind Landesverbände und Dachorganisationen staatlicher, kommunaler und freier Kulturträger*innen in Niedersachsen zusammengeschlossen.
2. Wesentliche Ziele des akku e.V. sind
 - die Förderung von Kunst, Kultur, kultureller Bildung, Heimatpflege und kultureller Vielfalt in Niedersachsen.

- die Entwicklung übergreifender kulturpolitischer Positionen, sowie deren aktiver Vertretung gegenüber Politik, Landesbehörden und Öffentlichkeit.
- die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Kunst- und Kulturarbeit in Niedersachsen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des akku e.V. sind landesweit agierende gemeinnützige Verbände und Dachorganisationen niedersächsischer Kultureinrichtungen und Kulturschaffender.
2. Gemeinnützige niedersächsische Kultureinrichtungen und Initiativen mit überregionaler Bedeutung, die nicht Mitglied eines Landesverbandes sind, können auf Antrag einen assoziierten Mitgliedsstatus im akku e.V. erlangen. Assoziierte Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.
3. Anspruch auf Aufnahme in den akku e.V. besteht nicht. Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds in den Verein entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung. Es müssen mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder für die Aufnahme stimmen.
4. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Die Mitglieder entsenden eine*n Bevollmächtigte*n zur Wahrnehmung ihrer Interessen als Ansprechpartner*in und Vertreter*in in die Mitgliederversammlung des Vereins.
6. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt oder
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein oder
 - c) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
 - d) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
 - e) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem akku e.V. ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung erhält das betroffene Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 4 Organe

Organe des akku e.V. sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 5 Der Vorstand

1. Dem Vorstand des akku e.V. gehören vier gleichberechtigte Personen aus den Reihen der ordentlichen Mitgliedschaft an. Sie sind im Sinne von § 26 BGB jeweils einzelvertretungsberechtigt. Die Mitglieder des Vorstands sollen unterschiedlichen Kultursparten angehören.
2. Der Vorstand verwirklicht die Aufgaben des akku e.V. auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Zur Bewältigung der aktuellen Arbeit berät sich der Vorstand mit dem Plenum, welches aus den Bevollmächtigten der Mitglieder besteht. Der Vorstand lädt zu den Sitzungen des Plenums ein und leitet diese. Außerdem
 - a) verabschiedet er einen Geschäftsbericht

- b) bestimmt er Termin, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung
 - c) beschließt er die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in Anwesenheit, durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen gewählt. Bei Gründung des Vereins werden zwei Vorstandsmitglieder für 2 Jahre und zwei Vorstandsmitglieder für 3 Jahre gewählt. Nach Ablauf der ersten Amtsperiode werden jeweils zwei neue Vorstandsmitglieder für eine Amtszeit von jeweils 2 Jahren gewählt. Die einmalige direkte Wiederwahl ist möglich. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied.
 4. Der Vorstand kann sich zur Bewältigung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung geben.
 5. Vorstand und Plenum können gem. § 7 (2) auch virtuell tagen.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über alle wesentlichen Fragen und ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - f) die Aufnahme von neuen Mitgliedern
 - h) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, über die Auflösung des Vereins und über den Verbleib der Mittel nach Auflösung des Vereins nach Maßgabe des § 2
2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen für die Dauer von zwei Jahren.

§ 7 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform (E-Mail oder Brief) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
2. Die Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes online in Form einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video- oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig entsprechende Zugangsdaten. Abstimmungen zu Wahlen und Beschlüssen in einer virtuellen Mitgliederversammlung können mit einem vom Vorstand festgelegten elektronischen Verfahren durchgeführt werden. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
3. Die Tagesordnung legt der Vorstand unter Berücksichtigung der Vorschläge der Mitgliedschaft fest.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter*in.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
6. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Assoziierte Mitglieder besitzen kein Stimmrecht. Zur Ausübung des Stimmrechts kann eine Vertretung bevollmächtigt werden; die Vollmacht ist für jede Versammlung gesondert zu erteilen.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Satzungsänderungen, Mitgliedsausschlüsse und die Auflösung des Vereins können nur mit 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom zuständigen Registergericht vorgeschrieben werden, können vom Vorstand umgesetzt werden und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder sind hierüber umgehend zu informieren. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder – auch der nicht erschienenen – beschlossen werden.
8. Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt, sofern kein Mitglied widerspricht.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Der/Die Protokollant*in wird von dem/der Versammlungsleiter*in bestimmt. Das Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter*in und dem/der Protokollant*in zu unterzeichnen und soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiters*in und des/der Protokollführer*in, die Teilnehmenden, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.
10. Anträge zur Änderung der Tagesordnung müssen dem Vorstand bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen.
11. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer*innen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer*innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss des Vereins.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei der vier Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Kulturpolitische Gesellschaft e.V.“, um insbesondere die Arbeit der niedersächsischen Landesgruppe der Kulturpolitischen Gesellschaft zu unterstützen.